### SATZUNG

des Fördervereins der Kindertagesstätte "Pfiffikus" Geschwenda e.V.

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Kindertagesstätte "Pfiffikus" Geschwenda". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ilmenau eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 98716 Geschwenda.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ilmenau.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Zweck des Vereins ist
  - die Unterstützung von Eltern und Elternvereinigungen bei der Förderung der Betreuung,
    Bildung und Erziehung der Kinder in der Kindertagesstätte Geschwenda,
  - die Ergänzung der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Kindertagesstätte Geschwenda durch Geld- und Sachspenden,
  - die Organisation und Unterstützung der Kindertagesstätte Geschwenda bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
  - die F\u00f6rderung der Selbstdarstellung der Kindertagesst\u00e4tte Geschwenda und des Vereins in der \u00d6ffentlichkeit.
- 4. Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.
- 5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen/Umlagen, der Einnahme von Spenden und Zuschüssen sowie dem Erlös aus diversen Veranstaltungen.
- 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8. Der Vereinszweck kann von der Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person / Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Voraussetzung ist das Erreichen des 18. Lebensjahres.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- 3. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Kündigung beendet werden bzw. endet durch Ausschluss, Tod oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es seiner

- Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.
- 5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit
- 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewehr von Beiträgen, Spenden oder sonstiger Aufwendungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 2. Die Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Höhe und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und ggf. der Umlagen werden in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt. Diese wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2. Bei Eintritt eines neuen Mitgliedes während des laufenden Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

#### § 7 Die Mitgliederversammlung

- 1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, sofern sie nicht dem Vorstand übertragen wurden.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal in Geschäftsjahr in Schriftform (Brief oder Email) mit Angabe der Tagesordnungsordnungspunkte mindestens 4 Wochen vorher einberufen.
- Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- 4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
  - die Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes (Rechenschaftsbericht),
  - die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers,
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Wahl des Kassenprüfers,
  - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - über die Satzung, Satzungsänderungen sowie die Vereinsauflösung zu bestimmen.

- 5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein darf.
- 6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen
- 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
- 8. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit:
  - Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
  - Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  - Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abweichend hiervon ist eine erforderliche dreiviertel Mehrheit bei Änderung der Satzung bzw. Auflösung des Vereins.
  - Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben.

## § 8 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - ein Vorsitzender
  - ein stellvertretender Vorsitzender
  - ein Schatzmeister
  - ein Schriftführer
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- 3. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
- 6. Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 7. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
- 8. Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig.
- 9. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit:
  - Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
  - Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
  - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
  - Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### § 9 Kassenprüfung

- 1. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2. Er hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen, und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- 3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

4. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 10 Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Geschwenda, von wo diese Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kindertagesstätte "Pfiffikus" Geschwenda zu verwenden sind.
- 2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend festlegt.

#### § 11 Inkrafttreten

- 1. Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 09.12.2014 festgestellt und von den aus der Anlage ersichtlichen Mitgliedern verabschiedet.
- 2. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die vom Register verlangt werden, an der Satzung vorzunehmen.
- 3. Die Ungültigkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

Geschwenda, den 09.12.2014

# Anlage 1

Die Gründungsmitglieder des Fördervereins der Kindertagesstätte "Pfiffikus" Geschwenda e.V. zeichnen wie folgt:

nen wie folgt:	
Name, Vorname	Unterschrift

# Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte "Pfiffikus" Geschwenda e.V.

1	1

## Anlage 2

## BEITRAGSORDNUNG

## § 1 Beiträge und Fälligkeit

- 1. Der Jahresbeitrag des Vereins für jedes ordentliche Mitglied beträgt 15,- € ab dem 01.01.2015.
- 2. Der Beitrag wird zum 01. Juni jeden Kalenderjahres fällig.
- 3. Im Jahr des Beitritts wird der Beitrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitgliedsbescheinigung fällig.
- 4. Die Abbuchung erfolgt per erteilter SEPA-Einzugsermächtigung.
- 5. Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.
- 6. Gemäß §3 (6) der Satzung wird der Jahresbeitrag bei Austritt aus dem Verein weder anteilig noch voll erstattet.

Geschwenda, den 09.12.2014